

Beschlußempfehlung und Bericht
des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksachen 11/2970, 11/3008 —

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen
(Verbrauchssteueränderungsgesetz 1988 — VerbStÄndG 1988)

zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD
— Drucksache 11/2864 —

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Steuerreformgesetzes 1990

A. Problem

Der Bund hat zusätzliche Finanzmittel an die Europäischen Gemeinschaften, weitere Hilfen zur Förderung der Investitionsfähigkeit wirtschaftsschwacher Länder und Zahlungen an die Bundesanstalt für Arbeit zu leisten. Hierfür benötigt er nach Auffassung der Bundesregierung und der Koalitionsfraktionen einen finanziellen Ausgleich.

Der Gesetzentwurf der Fraktion der SPD ist in deren Auffassung begründet, daß die im Steuerreformgesetz 1990 vorgesehene Mineralölsteuerbefreiung der Privat- und Hobbyflieger steuerpolitisch ungerecht, umweltschädlich und nicht mit den Vorschlägen der EG-Kommission zur Steuerharmonisierung vereinbar sei.

B. Lösung

Der Ausschuß übernimmt im Grundsatz den Regierungsentwurf, der eine Erhöhung der Mineralölsteuer auf Benzin und Heizöl, die Einführung einer Steuer auf für Heizzwecke verwendetes Erdgas und Flüssiggas sowie eine Anhebung der Tabaksteuer vorsieht. Abweichend vom Regierungsentwurf schlägt der Ausschuß folgendes vor:

- Festsetzung des Steuersatzes für Erdgas zum Heizen einschließlich des für den Gastransport und die Gasspeicherung verwendeten Gases nicht mit 0,31 DM/100 kWh, sondern mit 0,26 DM/100 kWh; entsprechende Ermäßigung des Steuersatzes für Flüssiggas von 4,35 DM/100 kg auf 3,60 DM/100 kg
- Schuldner der Erdgassteuer soll nicht derjenige sein, der das Erdgas zum Verbrauch abgibt, sondern der Hersteller oder Einführer des Erdgases
- Anhebung des Steuersatzes für schweres Heizöl nicht einheitlich von 1,50 DM/100 kg um 2,00 DM/100 kg auf 3,50 DM/100 kg, sondern Spreizung des Steuersatzes in der Form, daß schweres Heizöl
 - = zur Erzeugung von Wärme, ausgenommen Wärme zur Stromerzeugung, künftig mit 3,00 DM/100 kg
 - = zur Erzeugung von Strom mit 5,50 DM/DM kg belastet wird.
- Beibehaltung des derzeitigen Mineralölsteuersatzes für Rückstände aus der Mineralölherstellung (z. B. Petrolkoks) von 1,50 DM/100 kg.
- Beschränkung der Mineralölsteuerbefreiung für Luftfahrtbetriebsstoffe auf die gewerbliche Beförderung von Personen oder Sachen durch Luftfahrtunternehmen, d. h. einerseits Verzicht auf die im Steuerreformgesetz 1990 vorgesehene Befreiung weiterer Luftfahrtbereiche wie der Sport- und Privatfliegerei, andererseits Mineralölsteuerbefreiung für den inländischen Charterverkehr insbesondere der kleinen Luftfahrtunternehmen
- Festlegung des Tabaksteuersatzes für Zigarren und Zigarillos nicht mit 14 v. H., sondern mit 13 v. H. des Kleinverkaufspreises
- Beibehaltung des gegenwärtigen Verhältnisses von 40 : 60 zwischen spezifischem und proportionalem Anteil bei der Tabaksteuer auf Zigaretten anstelle eines Verhältnisses von 30 : 70
- Anhebung der Tabaksteuer für Feinschnitt nur um rd. 1 Pf/g statt um rd. 1,2 Pf/g durchschnittlich
- Erhöhung der Steuer auf Pfeifentabak nur um rd. 0,4 Pf/g statt um rd. 1 Pf/g durchschnittlich

Der Entwurf eines Verbrauchsteueränderungsgesetzes 1988 ist im Zusammenhang mit dem Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 1989 [Drucksachen 11/2969, 11/3009 und 11/3306 (neu)] zu sehen,

der u. a. eine Erhöhung der Kraftfahrzeugsteuer für Personenkraftwagen mit Dieselmotor und eine Anhebung der Versicherungssteuer vorsieht.

Der Ausschuß schlägt weiterhin vor, den von der Fraktion der SPD eingebrachten Gesetzentwurf abzulehnen.

Der Entwurf eines Verbrauchsteueränderungsgesetzes 1988 in der vom Ausschuß geänderten Fassung wurde von den Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der beiden Oppositionsfraktionen angenommen. Die Ablehnung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Steuerreformgesetzes 1990 erfolgte mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der beiden Oppositionsfraktionen.

C. Alternativen

Die von der Ausschlußmehrheit vorgeschlagene mineralölsteuerliche Behandlung der Luftfahrt und der von der Fraktion der SPD vorgelegte Gesetzentwurf, nach dem insoweit die Rechtslage vor dem Steuerreformgesetz 1990 wiederhergestellt werden soll, stehen sich alternativ gegenüber.

D. Kosten

Die vom Ausschuß vorgeschlagenen Änderungen des Regierungsentwurfs führen bei der Mineralölsteuer im Entstehungsjahr 1989 zu folgenden finanziellen Auswirkungen:

- Absenkung des Steuersatzes für Erdgas auf 0,26 DM/100 kWh: Verringerung der in der Regierungsvorlage angesetzten Steuermehreinnahmen um rd. 260 Mio. DM
- Spreizung des Steuersatzes für schweres Heizöl: geringfügige Einnahmeverbesserung, in etwa aufkommensneutral
- Beibehaltung des gegenwärtigen Mineralölsteuersatzes für Rückstände aus der Mineralölherstellung (z. B. Petrolkoks): Verringerung der in der Regierungsvorlage angesetzten Steuermehreinnahmen um rd. 4 Mio. DM
- Neuregelung der mineralölsteuerlichen Behandlung der Luftfahrtbetriebsstoffe: Einnahmeverbesserungen von rd. 12 Mio. DM gegenüber dem Steuerreformgesetz 1990.

Die vom Ausschuß vorgesehenen Änderungen bei der Tabaksteuer führen zu keinen ins Gewicht fallenden Abweichungen bei den erwarteten Steuermehreinnahmen. Dabei wird — entsprechend den Erklärungen der Zigarettenhersteller — davon ausgegangen, daß die Zigarettenpreise in den nächsten Jahren höchstens geringfügig steigen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 11/2970 — in der anliegenden Fassung anzunehmen,
2. den von der Fraktion der SPD eingebrachten Gesetzentwurf — Drucksache 11/2864 — abzulehnen.

Bonn, den 9. November 1988

Der Finanzausschuß

Gattermann	Huonker	Dr. Meyer zu Bentrup
Vorsitzender	Berichterstatter	

Beschlüsse des 7. Ausschusses

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen
(Verbrauchsteueränderungsgesetz 1988 — VerbrStÄndG 1988 —)**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Mineralölsteuergesetzes**

Das Mineralölsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1669), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:

„5. Erdgas, Flüssiggase und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe aus den Positionen 27.11 und 29.01 des Zolltarifs,“.

bb) In Nummer 6 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Nr. 1 werden die Worte „zum Zollverkehr“ durch die Worte „zu einem besonderen Zollverkehr oder einer aktiven Veredelung“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:

„(1) Die Steuer beträgt

1. für 1 hl Leichtöle mit einem Gehalt an Bleiverbindungen, berechnet als Blei, von höchstens 0,013 Gramm im Liter

— vom 1. Januar 1989 bis zum 31. Dezember 1990 57,00 DM

— ab 1. Januar 1991 60,00 DM

2. für 1 hl Leichtöle mit einem Gehalt an Bleiverbindungen, berechnet als Blei, von mehr als 0,013 Gramm im Liter

— vom 1. Januar 1989 bis zum 31. Dezember 1990 65,00 DM

— ab 1. Januar 1991 67,00 DM

3. für 1 hl mittelschwere Öle

— vom 1. Januar 1989 bis zum 31. Dezember 1990 57,00 DM

— ab 1. Januar 1991 60,00 DM

4. für 100 kg Schweröle, Reinigungsextrakte nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 und Mineralöle der Unterpositionen 2707.91, 2707.9991 und 2707.9999 des Zolltarifs 53,25 DM

5. für 100 kg Erdgas, Flüssiggase und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe nach § 1 Abs. 2 Nr. 5

— vom 1. Januar 1989 bis zum 31. Dezember 1990 112,10 DM

— ab 1. Januar 1991 115,60 DM

6. für 100 kg Mineralöle nach § 1 Abs. 2 Nr. 7 1,50 DM.

Kraftstoffe nach § 1 Abs. 2 Nr. 6 unterliegen der gleichen Steuer wie die Mineralöle, denen sie nach ihrer Beschaffenheit am nächsten stehen. Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Sicherung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung durch Rechtsverordnung für diese Kraftstoffe unter Berücksichtigung der Heizwertunterschiede besondere Steuersätze festzusetzen.

(2) Hektoliter im Sinne des Gesetzes ist das Hektoliter bei +12° C. Das Gewicht der Umschließungen gehört nicht zum Gewicht des Mineralöls im Sinne des Gesetzes.“

b) Die Absätze 3 bis 5 werden gestrichen.

3. In der Überschrift vor § 3 werden die Worte „bei Herstellung“ gestrichen.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

- „(3) Ist für Mineralöle eine Steuer nicht auf Grund einer sonstigen Bestimmung des Gesetzes entstanden, so entsteht sie, wenn die Mineralöle zum Verbrauch als Kraftstoff entnommen, abgegeben oder zu anderen Zwecken als zur Aufrechterhaltung eines Betriebs nach Absatz 1 und 4 verbraucht werden. Steuerschuldner ist derjenige, der das Mineralöl entnimmt, abgibt oder verbraucht. Mehrere Steuerschuldner sind Gesamtschuldner.“
- b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „regelmäßig Abschlüsse machen“ durch die Worte „rechtzeitig Jahresabschlüsse aufstellen“ ersetzt.
5. In § 5 Satz 1 werden die Worte „im Erhebungsgebiet hergestelltes“ gestrichen und nach den Worten „Monat die Steuer“ die Worte „nach § 3 Abs. 1 oder 3“ eingefügt.
6. § 6 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:
- „(1) Die Steuer für Mineralöl, die in einem Monat unbedingt entstanden ist, ist spätestens am 10. des zweiten Monats nach der Entstehung zu entrichten. Satz 1 gilt nicht für Steuern, die im November unbedingt entstehen. Diese Steuern sind spätestens am 27. Dezember zu entrichten. Die nach § 3 Abs. 1 Satz 2 entstandene Steuer wird sofort fällig.“
7. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „Treib-, Heiz- oder Schmierstoff“ durch die Worte „Kraft-, Heiz- oder Schmierstoff“ ersetzt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:
- „(4) Der Bundesminister der Finanzen kann durch Rechtsverordnung die Besteuerung bei der Einfuhr abweichend von Absatz 1 regeln, soweit das zur Anpassung an die Behandlung der im Erhebungsgebiet hergestellten Mineralöle oder wegen der besonderen Verhältnisse bei der Einfuhr erforderlich ist.“
8. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „Zum mittelbaren oder unmittelbaren Verheizen, zum Antrieb von Gasturbinen und Verbrennungsmotoren in ortsfesten Anlagen, die ausschließlich der Erzeugung von Strom oder Wärme oder dem leitungsgebundenen Gas-transport oder der Gasspeicherung dienen, und zur Herstellung von Gasen der Positionen 27.05, 27.11 und 29.01 des Zolltarifs für diese Zwecke dürfen unter Steueraufsicht verwendet werden
1. Gasöle und ihnen im Siedeverhalten entsprechende Mineralöle der Unterpositionen 2707.91, 2707 9991 und 2707 9999 des Zolltarifs zum ermäßigten Steuersatz von 6,85 DM für 100 kg;
2. andere als die in Nummer 1 genannten Schweröle und Mineralöle der Unterpositionen 2707.91, 2707 9991 und 2707 9999 des Zolltarifs sowie Reinigungsextrakte nach § 1 Abs. 2 Nr. 3
- a) zur Erzeugung von Wärme, ausgenommen Wärme zur Stromerzeugung in Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von mehr als 1 Megawatt, und zur Herstellung von Gasen zum ermäßigten Steuersatz von 3,00 DM für 100 kg,
- b) zur Erzeugung von Wärme zur Stromerzeugung in sonstigen Fällen zum ermäßigten Steuersatz von 5,50 DM für 100 kg;
3. Erdgas, Flüssiggase und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe nach § 1 Abs. 2 Nr. 5, alle auch zur Gewinnung von Licht,
- a) bis zum 31. Dezember 1992
- aa) Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe, ausgenommen solche nach Buchstabe b, zum ermäßigten Steuersatz von 0,26 DM für 100 kWh,
- bb) Flüssiggase zum ermäßigten Steuersatz von 3,60 DM für 100 kg,
- ab 1. Januar 1993 unversteuert,
- b) gasförmige Kohlenwasserstoffe, die bei der Verwertung von Abfällen aus der Verarbeitung landwirtschaftlicher Rohstoffe oder bei der Tierhaltung, bei der Lagerung von Abfällen oder bei der Abwasserreinigung anfallen oder die bei Verfahren der chemischen Industrie, ausgenommen bei der Mineralölherstellung, und beim Kohleabbau aus Gründen der Luftreinhaltung und aus Sicherheitsgründen aufgefangen werden, unversteuert;
4. Leichtöle und mittelschwere Öle, diese nur zur Herstellung von Gasen der Position 27.05 des Zolltarifs, bis zum 31. Dezember 1992 zum ermäßigten Steuersatz von 2,60 DM für 1 hl, ab 1. Januar 1993 unversteuert;
5. Kraftstoffe nach § 1 Abs. 2 Nr. 6, die nach ihrer Beschaffenheit Mineralölen nach Nummer 3 am nächsten stehen, auch zur Gewinnung von Licht, unversteuert.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 Buchstabe a werden die Worte „Treib- oder Schmierstoff“ durch die Worte „Kraft- oder Schmierstoff“ ersetzt.

bb) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. als Luftfahrtbetriebsstoff

a) von Luftfahrtunternehmen für die gewerbsmäßige Beförderung von Personen oder Sachen,

b) in Luftfahrzeugen von Behörden und der Bundeswehr für dienstliche Zwecke sowie der Luftrettungsdienste für Zwecke der Luftrettung.

Luftfahrtbetriebsstoffe im Sinne dieses Gesetzes sind Flugbenzin der Unterposition 2710 0031, dessen Researchoktanzahl den Wert 100 nicht unterschreitet, leichter Flugturbinenkraftstoff der Unterposition 2710 0037, Flugturbinenkraftstoff (mittelschweres Öl) der Unterposition 2710 0051 und besonderes Schmieröl für Luftfahrzeuge aus der Unterposition 2710 0099 des Zolltarifs, wenn diese in Luftfahrzeugen verwendet werden.“

c) Die Absätze 4 und 5 werden gestrichen.

d) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden Absätze 4 und 5.

e) In dem neuen Absatz 4 werden die Worte „Der Bundesminister der Finanzen“ durch die Worte „Das zuständige Hauptzollamt“ und die Worte „Treibstoff oder Schmierstoff“ durch die Worte „Kraft- oder Schmierstoff“ ersetzt.

f) In dem neuen Absatz 5 werden die Worte „Der Bundesminister der Finanzen“ durch die Worte „Das zuständige Hauptzollamt“ und die Angabe „1,50 DM“ durch die Angabe „3,00 DM“ ersetzt.

g) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Wer Mineralöl zu begünstigten Zwecken nach den Absätzen 2 bis 4 verteilen oder verwenden will, bedarf der Erlaubnis. Sie darf nur Personen erteilt werden, gegen deren steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen. Sie ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzung nach Satz 2 nicht mehr erfüllt ist.“

9. § 8 a wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Worte „Flüssiggas darf“ durch die Worte „Erdgas, Flüssiggas und an-

dere gasförmige Kohlenwasserstoffe nach § 1 Abs. 2 Nr. 5 dürfen“ ersetzt.

b) In Satz 3 wird die Angabe „§ 8 Abs. 4 und 5“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 6“ ersetzt.

10. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz eingefügt:

„Als Lagerung gilt auch die Speicherung von Erdgas unter Tage.“

bb) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 3 bis 5.

cc) Im neuen Satz 3 werden die Worte „regelmäßig Abschlüsse machen“ durch die Worte „rechtzeitig Jahresabschlüsse aufstellen“ ersetzt.

dd) Im neuen Satz 4 werden die Worte „die Gefährdung“ durch die Worte „eine Gefährdung“ ersetzt.

b) Folgender neuer Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Ist für Mineralöle eine Steuer nicht auf Grund einer sonstigen Bestimmung des Gesetzes entstanden, so entsteht sie bei der Entnahme der Mineralöle aus dem Lager. Steuerschuldner ist der Inhaber des Steuerlagers.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

11. Die Überschrift vor § 10 wird wie folgt gefaßt:

„Erstattung und Vergütung der Steuer“.

12. § 10 wird wie folgt gefaßt:

„§ 10

(1) Herstellern mit einer Erlaubnis nach § 3 Abs. 4 und Inhabern von Steuerlagern wird die Steuer für nachweislich versteuerte, nicht gebrauchte Mineralöle, die sie in ihren Herstellungsbetrieb oder in ihr Steuerlager aufnehmen, auf Antrag erstattet oder vergütet. Das gilt auch für die Steuer auf Mineralölanteile in Gemischen aus nicht gebrauchten Mineralölen und anderen Stoffen, wenn aus diesen Gemischen Mineralöle zurückgewonnen oder wenn sie im Rahmen der Begünstigung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 verwendet werden. Satz 1 und 2 gilt nicht für die Steuer nach § 12 Abs. 9.

(2) Der Bundesminister der Finanzen kann durch Rechtsverordnung bestimmen, daß die Steuer für Benzin und Dieselmotorkraftstoff vergütet wird, wenn diese Kraftstoffe unter Voraussetzungen abgegeben werden, unter denen bei der Ein-

fuhren nach zwischenstaatlichem Brauch keine Verbrauchssteuer erhoben wird.“

13. Die Überschrift vor § 11 wird gestrichen.

14. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Die bisherige Vorschrift wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „für Mineralöl, das im Geltungsbereich dieses Gesetzes zur Herstellung von Waren verbraucht worden ist“ durch die Worte „für nachweislich versteuerte Mineralölanteile, die in Waren enthalten sind“ und die Angabe „§ 8 Abs. 3 Nr. 1 und Abs. 6“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 4“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „Treibstoff, Schmierstoff oder zum Heizen“ durch die Worte „Kraft-, Schmier- oder Heizstoff“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Mineralölsteuer für Erdgas, Flüssiggase und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe nach § 8 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a wird auf Antrag erstattet oder vergütet, wenn die Gase nachweislich aus dem Erhebungsgebiet ausgeführt oder zu den nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 begünstigten Zwecken verwendet worden sind.“

15. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 3 und 4 werden jeweils die Worte „Probenentnahme“ durch die Worte „Probenahme“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „Treib- oder Schmierstoff“ durch die Worte „Kraft- oder Schmierstoff“ ersetzt.

c) In Absatz 6 werden die Worte „abgibt oder“ gestrichen.

d) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Mineralöl nach § 8 Abs. 2 Nr. 1, das in § 8 Abs. 2 Satz 2 genannte Kennzeichnungsstoffe enthält, darf mit anderem Mineralöl nicht gemischt werden, soweit dies nicht auf Grund von § 15 Abs. 2 Nr. 8 Buchstabe b zugelassen ist.“

bb) Folgender neuer Satz 3 wird eingefügt:

„Satz 2 gilt auch für Gemische aus Mineralöl nach Satz 1 und anderem Mineralöl, die nicht Mineralöl nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 sind.“

cc) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 4 und 5.

dd) Im neuen Satz 5 werden die Worte „angemeldeten Herstellungsbetrieben“ durch die Worte „erlaubten Herstellungsbetrieben“ ersetzt.

e) Absatz 8 wird wie folgt gefaßt:

„(8) Mineralöl nach § 8 Abs. 2 Nr. 1, das nicht zur Verwendung zu den in § 8 Abs. 2 und 3 genannten oder den auf Grund von § 15 Abs. 2 Nr. 8 Buchstabe e besonders zugelassenen Zwecken bestimmt ist, darf nicht vermischt mit den in § 8 Abs. 2 Satz 2 genannten Kennzeichnungsstoffen oder anderen rotfärbenden Stoffen eingeführt, in den Verkehr gebracht oder verwendet werden. Das zuständige Hauptzollamt kann in besonders gelagerten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.“

f) Absatz 9 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Wer Mineralöl nach § 8 Abs. 2 Nr. 1, das in § 8 Abs. 2 Satz 2 genannte Kennzeichnungsstoffe enthält, entgegen Absatz 7 als Kraftstoff bereithält, abgibt, mit sich führt oder verwendet, hat für das Mineralöl Steuer nach dem Steuersatz des § 2 Abs. 1 Nr. 4 zu entrichten.“

bb) Folgender neuer Satz 2 wird eingefügt:

„Dies gilt auch für Gemische aus Mineralöl nach Satz 1 und anderem Mineralöl, die nicht Mineralöl nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 sind.“

cc) Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden Sätze 3 bis 6.

dd) Im neuen Satz 3 werden die Worte „des Satzes 1“ durch die Worte „der Sätze 1 und 2“ und das Wort „Treibstoff“ durch das Wort „Kraftstoff“ ersetzt.

16. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden die Worte „Treib- oder Schmierstoff“ durch die Worte „Kraft- oder Schmierstoff“ ersetzt.

bb) In Nummer 4 werden die Worte „Gasöl oder“ gestrichen.

cc) In Nummer 5 werden die Worte „Gasöl oder“ gestrichen und die Worte „oder in Verkehr bringt“ durch die Worte „in den Verkehr bringt oder verwendet“ ersetzt.

- b) In Absatz 3 werden die Worte „Treib-, Heiz- oder Schmierstoff“ durch die Worte „Kraft-, Heiz- oder Schmierstoff“ und die Worte „Treib- oder Schmierstoff“ durch die Worte „Kraft- oder Schmierstoff“ ersetzt.

17. § 14 a wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Worte „Gasöl oder ihm im Siedeverhalten entsprechendes Mineralöl aus den Unterpositionen 2707.91, 2707.9991 und 2707.9999 des Zolltarifs, das jeweils“ durch die Worte „Mineralöl nach § 8 Abs. 2 Nr. 1, das“ ersetzt.

18. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Zahl „1.“, der Beistrich hinter dem Wort „bestimmen“ und die Worte „2. die in § 2 Abs. 3 vorgesehene Rechtsverordnung zu erlassen“ gestrichen.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. Bestimmungen zu § 1 Abs. 3, §§ 8, 8 a, 10, 11 und 12, insbesondere über das anzuwendende Verfahren, zu erlassen, sowie anzuordnen, daß

- a) bei der Verwendung steuerbegünstigten Mineralöls die bedingte Steuer nur erlischt, wenn das Mineralöl verbraucht wird,

- b) zur Sicherung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung beim Mischen von Mineralölen verschiedener Steuersätze vor Abgabe in Haupt- und Reservebehälter von Motoren für die niedriger belasteten Anteile eine Steuer nach dem für das Gemisch zutreffenden Steuersatz entsteht,

- c) zur gleichmäßigen steuerlichen Belastung von Gasen der Position 27.05 des Zolltarifs, die mit ermäßigt versteuertem Erdgas, Flüssiggasen oder anderen gasförmigen Kohlenwasserstoffen vermischt werden, beim Mischen die Steuer in Höhe der ermäßigten Steuersätze nach § 8 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a entsteht und nach §§ 5 und 6 anzumelden und zu entrichten ist,

- d) zur Verwaltungsvereinfachung Unternehmen, die Erdgas oder andere gasförmige Kohlenwasserstoffe aus einer Gastransportleitung sowohl für Zwecke nach § 8 Abs. 2 als auch nach § 8 Abs. 3 beziehen, der unversteuerte Bezug dieser Gase er-

laubt wird und die Steuer abweichend von §§ 3, 7 und 9 bei ihnen entsteht und nach §§ 5 und 6 anzumelden und zu entrichten ist,

- e) zur gleichmäßigen steuerlichen Belastung von Mineralölen nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 bei der Erzeugung von Wärme Unternehmen mit Anlagen, die nicht ausschließlich der Erzeugung von Wärme nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a dienen, den Unterschiedsbetrag zwischen den Steuersätzen nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a und b nachträglich monatlich in dem Umfang zu vergüten, in dem das Mineralöl nachweislich zur Erzeugung von Wärme verwendet worden ist.“

- bb) In Nummer 8 Buchstabe b werden die Worte „und -gefäßen abweichend von § 12 Abs. 7 und ohne die Steuerfolgen nach § 12 Abs. 9“ durch die Worte „, Transportgefäßen und Hauptbehältern abweichend von § 12 Abs. 7“ ersetzt.

- cc) Nummer 8 Buchstabe e wird wie folgt gefaßt:

„e) das Bereithalten, Abgeben, Mitführen oder Verwenden von Mineralölen, die in § 8 Abs. 2 Satz 2 genannte Kennzeichnungssstoffe oder andere rotfärbende Stoffe enthalten, als Kraftstoff entgegen § 12 Abs. 7 und 8 zuzulassen

- aa) als Betriebsstoff für Schiffe oder

- bb) unter Versteuerung nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 zum Betrieb von Notstromaggregaten, die für die Energieversorgung öffentlicher Einrichtungen in Krisenfällen bestimmt sind, oder

- cc) in Fällen, in denen die Vermischung dieser Mineralöle mit anderen Mineralölen nach Buchstabe b zugelassen ist,“.

- dd) Nummer 9 wird wie folgt geändert:

Die Worte „steuerbegünstigte Verwendung von Mineralöl“ werden durch die Worte „Verteilung und Verwendung von steuerbegünstigtem Mineralöl“ und die Angabe „§ 8 Abs. 4 und Abs. 5 Satz 2“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 6“ ersetzt.

- ee) In Nummer 10 werden die Worte „Jugend, Familie und Gesundheit“ durch die Worte „Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit“ ersetzt.

- ff) In Nummer 11 wird das Wort „Treibstoff“ durch das Wort „Kraftstoff“ ersetzt.

19. § 15 b wird wie folgt gefaßt:

„§ 15 b

(1) Mineralöle aus § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 5 sowie aus § 8 Abs. 2 Nr. 1 und 2, für die jeweils am 31. Dezember 1988 und am 31. Dezember 1990 eine unbedingte Steuer besteht oder für die die Steuer nach den bis zu diesem Tag geltenden Steuersätzen entrichtet worden ist, unterliegen einer Nachsteuer. Sie beträgt für

1. 1 hl Leichtöle aus § 2 Abs. 1 Nr. 1

- | | |
|---------------------|---------|
| — am 1. Januar 1989 | 9,00 DM |
| — am 1. Januar 1991 | 3,00 DM |

2. 1 hl Leichtöle aus § 2 Abs. 1 Nr. 2

- | | |
|---------------------|----------|
| — am 1. Januar 1989 | 12,00 DM |
| — am 1. Januar 1991 | 2,00 DM |

3. 1 hl mittelschwere Öle aus § 2 Abs. 1 Nr. 3

- | | |
|---------------------|---------|
| — am 1. Januar 1989 | 6,00 DM |
| — am 1. Januar 1991 | 3,00 DM |

4. 100 kg Flüssiggas aus § 2 Abs. 1 Nr. 5

- | | |
|---------------------|----------|
| — am 1. Januar 1989 | 20,70 DM |
| — am 1. Januar 1991 | 3,50 DM |

5. 100 kg Mineralöle nach § 8 Abs. 2 Nr. 1

- | | |
|---------------------|---------|
| — am 1. Januar 1989 | 4,85 DM |
|---------------------|---------|

6. 100 kg Mineralöle nach § 8 Abs. 2 Nr. 2

- | | |
|---------------------|----------|
| — am 1. Januar 1989 | 1,50 DM. |
|---------------------|----------|

§ 2 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Nachsteuer für Mineralöle nach Absatz 1 Nr. 1 bis 4 entsteht jeweils am 1. Januar 1989 und am 1. Januar 1991, die Nachsteuer für Mineralöle nach Absatz 1 Nr. 5 und 6 entsteht am 1. Januar 1989. Steuerschuldner ist, wer in diesem Zeitpunkt nachsteuerpflichtiges Mineralöl besitzt. Bei Mineralölen, die sich in diesem Zeitpunkt im Versand befinden, geht die Steuer mit dem Übergang des Besitzes auf den Empfänger über.

(3) Von der Nachsteuer befreit sind Mineralöle in Motoren einschließlich der Haupt- und Reser-

vebehälter und im unmittelbaren Besitz von Endverwendern, soweit sie in Anlagen für die Eigenversorgung mit Kraftstoffen oder in Vorratsbehältern von Heizanlagen lagern. Endverwender ist, wer die Mineralöle für den eigenen Ge- oder Verbrauch und zur Versorgung von Angehörigen, Vereinsmitgliedern sowie von eigenen Arbeitskräften bezieht und nicht gewerbsmäßig an Dritte abgibt. Endverwender ist nicht, wer Mineralöle zu Kraft- oder Schmierstoffen verarbeitet. Wer Mineralöl nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 an Dritte abgibt, gilt als Endverwender, soweit er das Mineralöl in den Vorratsbehältern der eigenen Heizanlage lagert.

(4) Der Steuerschuldner hat dem Hauptzollamt für nachsteuerpflichtige Mineralöle jeweils bis zum 31. Januar 1989 und 31. Januar 1991 eine Steuererklärung abzugeben und darin die Steuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung). Die Nachsteuer ist jeweils am 15. Februar 1989 und am 15. Februar 1991, für nicht angemeldetes Mineralöl mit dem Ablauf der Anmeldefrist fällig.

(5) Bedingte Steuern für Mineralöle erhöhen sich jeweils am 1. Januar 1989 und am 1. Januar 1991 um die Beträge, die sich bei Anwendung der von diesem Tag an geltenden Steuersätze ergeben.

(6) Ist für Erdgas nach § 1 Abs. 2 Nr. 5 eine Steuer nicht auf Grund einer sonstigen Bestimmung des Gesetzes entstanden, so entsteht sie bei der Entnahme aus einem Erdgasspeicher. Steuerschuldner ist, wer das Erdgas entnimmt. Die §§ 5 und 6 gelten entsprechend.“

Artikel 2

Änderung des Gesetzes zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1964

Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1964 vom 24. April 1967 (BGBl. I S. 497), geändert durch § 2 des Gesetzes vom 28. April 1971 (BGBl. I S. 377), wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung des Straßenbaufinanzierungsgesetzes

Dem Artikel 1 des Straßenbaufinanzierungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 912-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523), wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt nicht für das Mehraufkommen an Mineralölsteuer, das sich infolge der Änderung von §§ 2, 8 Abs. 2 und § 15 b des Mineralölsteuergesetzes durch

Artikel 1 Nr. 2, 8 und 19 des Verbrauchsteueränderungsgesetzes 1988 vom ... (BGBl. I S. ...) ergibt."

Artikel 4

Änderung des Tabaksteuergesetzes

Das Tabaksteuergesetz vom 13. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2118), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1562), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „(Zigarren mit einem Stückgewicht von höchstens 3 g)“ gestrichen und in Nummern 3 und 4 jeweils die Worte „Tarifstelle 24.02 E des Gemeinsamen“ durch die Worte „Unterposition 2403.91 des“ ersetzt.

b) Absatz 7 wird wie folgt gefaßt:

„(7) Rohtabak sind unverarbeiteter Tabak und Tabakabfälle der Position 24.01 und die Waren der Unterpositionen 2403.91 und 2403 9990 des Zolltarifs, ausgenommen Tabakauszüge und Tabaksoßen.“

2. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Nummern 1 bis 3 werden wie folgt gefaßt:

„1. für Zigarren und Zigarillos

13 vom Hundert des Kleinverkaufspreises, mindestens 3,1 Pf je Stück;

2. für Zigaretten

6,18 Pf je Stück und 31,5 vom Hundert des Kleinverkaufspreises, mindestens 10 Pf je Stück;

3. für Rauchtabak

- a) wenn mehr als 10 vom Hundert des Gewichts der Tabakteile weniger als 1,4 mm lang oder breit sind (Feinschnitt), 16 DM je kg und 30 vom Hundert des Kleinverkaufspreises, mindestens 37 DM je kg,

- b) wenn mindestens 90 vom Hundert des Gewichts der Tabakteile mindestens 1,4 mm lang und breit sind (Pfeifentabak), 5,50 DM je kg und 22 vom Hundert des Kleinverkaufspreises, mindestens 21 DM je kg,

- c) Pfeifentabak mit mindestens 30 vom Hundert des Gewichts Tabakrippen und

einem Kleinverkaufspreis bis 40 DM 6,60 DM je kg,

- d) Pfeifentabak, in Stränge gesponnen (Strangtabak), 5 DM je kg,

- e) nur aus Tabakrippen, wenn mindestens 60 vom Hundert des Gewichts der Tabakteile mindestens 1,4 mm lang und breit sind (Rippentabak), 2,20 DM je kg;“.

b) Nummer 4 wird gestrichen.

- c) Die Nummern 5 bis 9 werden Nummern 4 bis 8.

3. § 26 wird gestrichen.

4. § 27 wird neuer § 26 und wie folgt gefaßt:

„§ 26

(1) Steuerzeichen zur Versteuerung nach § 4 in der nach Inkrafttreten einer Änderung des Steuertarifs geltenden Fassung (neue Steuerzeichen) können zwei Monate vor Inkrafttreten der Änderung bezogen werden.

(2) Die Tabaksteuer, die durch Verwendung von neuen Steuerzeichen nach Absatz 1 entrichtet wird, entsteht in der nach dem Inkrafttreten der Änderung des Steuertarifs (§ 4) geltenden Höhe.“

5. § 28 wird § 27 und § 29 wird § 28.

Artikel 5

Änderung des Steuerreformgesetzes 1990

Das Steuerreformgesetz 1990 vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093), geändert durch Artikel ... (vgl. Haushaltsbegleitgesetz 1989) des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 24 wird aufgehoben.

2. In Artikel 29 Abs. 2 werden die Worte „und Artikel 24“ gestrichen.

Artikel 6

Der Bundesminister der Finanzen kann den Wortlaut des Mineralölsteuergesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 7**Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 8**Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 am 1. Januar 1989 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 7, 12 und 18 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(3) Artikel 4 Nr. 2 tritt am 1. Mai 1989 in Kraft.

(4) Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Huonker und Dr. Meyer zu Bentrup

I. Allgemeines

Der von der Bundesregierung eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen (Verbrauchssteueränderungsgesetz 1988) — VerbrStÄndG 1988) — Drucksachen 11/2970 und 11/3008 — wurde in der 98. Sitzung des Deutschen Bundestages am 30. September 1988 zur federführenden Beratung an den Finanzausschuß, zur Mitberatung an den Ausschuß für Wirtschaft, den Ausschuß für Verkehr, den Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit sowie zugleich gemäß § 96 der Geschäftsordnung an den Haushaltsausschuß überwiesen.

Der von der Fraktion der SPD eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Steuerreformgesetzes 1990 — Drucksache 11/2864 — wurde in der 98. Sitzung des Deutschen Bundestages am 30. September 1988 zur federführenden Beratung an den Finanzausschuß, zur Mitberatung an den Sportausschuß, den Ausschuß für Verkehr sowie zugleich gemäß § 96 der Geschäftsordnung an den Haushaltsausschuß überwiesen.

Der Finanzausschuß hat über die Vorlagen am 28. September, 12. Oktober sowie abschließend am 9. November 1988 beraten. Am 26. Oktober 1988 hat er zu den beiden Vorlagen sowie zu den steuerlichen Teilen des Entwurfs eines Gesetzes über Maßnahmen zur Entlastung der öffentlichen Haushalte (Haushaltsbegleitgesetz 1989 — Drucksachen 11/2969, 11/3009) eine öffentliche Anhörung von Verbänden, Institutionen und Sachverständigen durchgeführt.

1. Inhalt der Vorlagen

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung und Stellungnahme des Bundesrates

Die vom Bund zu erbringenden zusätzlichen Finanzleistungen an die EG und an wirtschaftsschwache Länder und die vom Bund zu zahlenden Zuschüsse an die Bundesanstalt für Arbeit können nicht durch weitere Haushaltseinsparungen aufgefangen werden. Um einen unvermeidbaren Anstieg der Neuverschuldung des Bundes zu vermeiden, schlägt die Bundesregierung mit dem Entwurf eines Verbrauchssteueränderungsgesetzes 1988 eine Erhöhung der Mineralölsteuer für Benzin und Heizöl, die Einführung einer Steuer auf Erdgas und Flüssiggas zum Heizen sowie eine Erhöhung der Tabaksteuer vor. In dem von der Bundesregierung ebenfalls vorgelegten Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 1989 ist eine Erhöhung der Versicherungsteuer für Sachversicherungen und eine Anhebung der Kraftfahrzeugsteuer für Diesel-Pkw vorgesehen, letztere als Ausgleich dafür, daß die

Steuer auf Dieselmotorkraftstoff aus EG-Gründen nicht angehoben wird.

Neben ihrer haushaltspolitischen Zielsetzung soll die Gesetzesvorlage zu einem ausgewogeneren Verhältnis zwischen den direkten, Leistung und Investition belastenden, und den indirekten, an den Verbrauch anknüpfenden Steuern sowie zu einem sparsameren Umgang mit Energie beitragen. Die Erhöhung der Mineralölsteuer für Benzin und Heizöl soll zugleich dem Ziel der Angleichung der indirekten Steuern in der EG Rechnung tragen. Der Verzicht auf eine Erhöhung der Mineralölsteuer für Dieselmotorkraftstoff und die Befristung der Besteuerung von Erdgas und Flüssiggas bis zum 31. Dezember 1992 liegen gleichfalls im Interesse der EG-Steuerharmonisierung.

Im einzelnen sieht der Entwurf eines Verbrauchssteueränderungsgesetzes 1988 insbesondere folgendes vor:

Änderung des Mineralölsteuergesetzes, des Gesetzes zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes und des Straßenbaufinanzierungsgesetzes

- Unbefristete Übernahme der z. Z. noch bis zum 31. März 1989 befristeten Spreizung der Steuersätze für verbleites und unverbleites Benzin in den Mineralölsteuertarif
- Erhöhung der Mineralölsteuer für unverbleites Benzin am 1. Januar 1989 von gegenwärtig 0,48 DM/l um 0,09 DM auf 0,57 DM/l und am 1. Januar 1991 um weitere 0,03 DM auf 0,60 DM/l; Erhöhung der Mineralölsteuer für verbleites Benzin am 1. Januar 1989 von derzeit 0,53 DM/l um 0,12 DM auf 0,65 DM/l und am 1. Januar 1991 um weitere 0,02 DM auf 0,67 DM/l. Somit wird die gegenwärtige Steuersatzspreizung von 0,05 DM ab 1989 zunächst auf 0,08 DM ausgeweitet und ab 1991 auf 0,07 DM zurückgeführt
- Anpassung des Steuersatzes für mittelschwere Öle von bisher 51 DM/hl an den Steuersatz für unverbleites Benzin, d. h. Erhöhung des Steuersatzes am 1. Januar 1989 auf 57 DM/hl und am 1. Januar 1991 auf 60 DM/hl
- Erhöhung des Steuersatzes für leichtes Heizöl am 1. Januar 1989 von derzeit 2 DM/100 kg um 4,85 DM/100 kg auf 6,85 DM/100 kg
- Einführung einer Steuer auf Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe in Höhe von 0,31 DM/kWh und auf Flüssiggase in Höhe von 4,35 DM/100 kg
- Anhebung der Steuer auf schweres Heizöl von derzeit 1,50 DM/100 kg um 2 DM auf 3,50 DM/100 kg
- Vereinheitlichung der Fälligkeitstermine bei der Mineralölsteuer

- Aufhebung der Zweckbindung des Heizölsteueraufkommens
- Zuweisung der aus der Erhöhung der Mineralölsteuer für Kraftstoffe resultierenden Steuermehreinnahmen an den Bundeshaushalt.

Änderung des Tabaksteuergesetzes

Zigaretten

- Erhöhung der Tabaksteuer in einem Ausmaß, daß sich bei prozentual gleicher Preiserhöhung durch die Industrie eine Tabaksteuermehrbelastung von durchschnittlich 10 v. H. ergibt.
- Änderung der Steuerstruktur durch Festsetzung des Verhältnisses zwischen mengenbezogenem und preisbezogenem Steueranteil auf 30 : 70 statt des derzeitigen Verhältnisses von 40 : 60.
- Anhebung der Mindeststeuer von 9 auf 10 Pf/Stück.

Zigarren, Zigarillos und Pfeifentabak

- Erhöhung der Tabaksteuer für Feinschnitt um rd. 43 v. H.
- Erhöhung der Tabaksteuer für Pfeifentabak in einem Ausmaß, daß der Steuerbetrag um rd. 40 v. H. steigt.
- Wegfall der bisherigen tabaksteuerrechtlichen Unterscheidung von Zigarren und Zigarillos durch Absenkung des Steuersatzes für Zigarillos von derzeit 17 v. H. auf den für Zigarren von 14 v. H.
- Anhebung der Mindeststeuer für Zigarren von derzeit 2,6 Pf/Stück auf das Niveau der Mindeststeuer für Zigarillos von 3,1 Pf/Stück.

Der Bundesrat hat die Bundesregierung gebeten,

- zu prüfen, wie durch Einfügung einer Härteklausel in die Änderung des Mineralölsteuergesetzes gravierende Wettbewerbsnachteile deutscher Unternehmen aufgrund der vorgesehenen Besteuerung von Erdgas vermieden werden können,
- zu prüfen, ob die vorgesehene Erhöhung der Mineralölsteuer finanzielle Spielräume zur Wiedereinführung der Gasöl-Betriebsbeihilfe eröffne,
- im Rahmen des weiteren Gesetzgebungsverfahrens die Möglichkeit zu ergreifen, die durch das Haushaltsstrukturgesetz 1975 erfolgte Kürzung von 10 v. H. des für die Gemeindeverkehrsfinanzierung zweckgebundenen Anteils am Mineralölsteueraufkommen rückgängig zu machen,
- zu prüfen, wie finanzielle Nachteile ausgeglichen werden können, die Behinderten, die auf ihre Kraftfahrzeuge angewiesen sind, durch die Mineralölsteuererhöhung erwachsen,
- auf die mit dem Steuerreformgesetz 1990 beschlossene Mineralölsteuerbefreiung der Sport- und Privatfliegerei zu verzichten, andererseits die mit demselben Gesetz eingeführte Mineralölsteuerbefreiung des inländischen Charterflugverkehrs

insbesondere der kleinen Luftfahrtunternehmen beizubehalten,

- bei der Tabaksteuer auf Zigaretten an dem derzeitigen Verhältnis zwischen spezifischem und preisbezogenem Steueranteil von 40 : 60 festzuhalten,
- die im Gesetzentwurf vorgesehene strukturelle Ausgestaltung der Tabaksteuererhöhung im Hinblick auf ihre wirtschafts- und arbeitsmarktpolitischen Auswirkungen noch einmal zu überprüfen.

Darüber hinaus hat der Bundesrat die Auffassung vertreten, daß die deutliche Tabaksteuererhöhung für Feinschnitt und Pfeifentabak die europäische Steuerharmonisierung in diesem Bereich erschwere und daß insbesondere im grenznahen Bereich der mittelständische Tabakwareneinzelhandel durch die Tabaksteuererhöhung in seiner Existenz gefährdet werde.

b) Gesetzentwurf der SPD-Fraktion

Mit diesem Gesetzentwurf soll die am 23. Juni 1988 vom Deutschen Bundestag beschlossene Mineralölsteuerbefreiung für Privat- und Hobbyflieger in vollem Umfang rückgängig gemacht werden. Die SPD erachtet es für umweltpolitisch verfehlt, daß Privat- und Hobbyflieger von der Mineralölsteuer befreit werden. Sie hält dies auch im Hinblick darauf für steuerpolitisch ungerecht, daß für die breite Masse der Autofahrer eine Mineralölsteuererhöhung beschlossen wird.

2. Öffentliche Anhörung

Der Finanzausschuß hat am 26. Oktober 1988 eine öffentliche Anhörung zu den Entwürfen eines Verbrauchsteueränderungsgesetzes 1988 und eines Gesetzes zur Änderung des Steuerreformgesetzes 1990 sowie zu den steuerlichen Teilen des Entwurfs eines Haushaltsbegleitgesetzes 1989 durchgeführt. Dabei hatten folgende Institutionen, Verbände und Einzelsachverständige Gelegenheit, Stellungnahmen zu den beiden Gesetzentwürfen abzugeben:

Allgemeiner Deutscher Automobil-Club
 Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände
 Außenhandelsverband für Mineralöl
 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland
 Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege
 Bundesverbände des deutschen Güterkraftverkehrs
 Bundesverband der deutschen Gas- und Wasserwirtschaft
 Bundesverband der Deutschen Industrie
 Bundesverband der Filialbetriebe und Selbstbedienungswarenhäuser
 Bundesverband der Zigarrenindustrie
 Bundesverband des Deutschen Tankstellen- und Garagengewerbes
 Bundesverband des Tabakwaren-Einzelhandels
 Bundesverband Deutscher Tabakwaren-Großhändler und Automatenaufsteller

Bundesverband Freier Tankstellen
 Bundesverband mittelständischer Mineralölunternehmen
 Bundesverband Steine und Erden
 Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände
 Christlicher Gewerkschaftsbund Deutschlands
 Deutsche Angestellten-Gewerkschaft
 Deutsche Steuer-Gewerkschaft
 Deutscher Aeroclub
 Deutscher Gewerkschaftsbund
 Deutscher Industrie- und Handelstag
 Deutscher Landkreistag
 Deutscher Städtetag
 Deutscher Städte- und Gemeindebund
 Deutscher Verband Flüssiggas
 Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft
 Gesamtverband des Deutschen Brennstoffhandels
 Gesamtverband des deutschen Steinkohlebergbaus
 Interessengemeinschaft Mittelständischer Mineralölverbände
 Mineralölwirtschaftsverband
 Präsidium des Bundes der Steuerzahler
 Reichsbund der Kriegs- und Wehrdienststopfer, Behinderten, Sozialrentner und Hinterbliebenen
 Verband der Automobilindustrie
 Verband der Chemischen Industrie
 Verband der Cigarettenindustrie
 Verband der Deutschen Rauchtobakindustrie
 Verband der Kriegs- und Wehrdienststopfer, Behinderten und Sozialrentner Deutschlands
 Verband kommunaler Unternehmen
 Vereinigung Deutscher Elektrizitätswerke
 Vereinigung industrielle Kraftwirtschaft
 Verkehrsclub der Bundesrepublik Deutschland
 Wirtschaftsverband Erdöl- und Erdgasgewinnung
 Zentralverband der Deutschen Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer
 Zentralverband der genossenschaftlichen Großhandels- und Dienstleistungsunternehmen
 Zentralverband des Deutschen Handwerks
 Deutsche Bundesbank
 Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung
 Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung
 Ifo-Institut für Wirtschaftsforschung
 Rheinisch-Westfälisches Institut für Wirtschaftsforschung
 Institut für Weltwirtschaft an der Universität Kiel
 HWWA-Institut für Wirtschaftsforschung — Hamburg
 Institut für ökologische Wirtschaftsforschung
 Prof. Dr. Otto F. Hagena, Universität Karlsruhe

Prof. Dr. D. Schmitt, Universität — Gesamthochschule Essen

Prof. Dr. Carl-Christian von Weizsäcker, Universität Köln

VEBA AG

Der folgende Bericht über die öffentliche Anhörung am 26. Oktober 1988 bezieht sich ausschließlich auf die während dieser Veranstaltung abgegebenen mündlichen Stellungnahmen der Sachverständigen. Auf die zu der Anhörung eingereichten schriftlichen Ausführungen, die der stenographischen Mitschrift des Hearings beigelegt sind, wird verwiesen. Zu den Schwerpunkten der Anhörung bleibt folgendes festzuhalten:

a) Entwurf eines Verbrauchsteueränderungsgesetzes 1988

Verteilungs-, haushalts- und konjunkturpolitische Fragen, Auswirkungen auf die Steuerstruktur, Abgabenbelastung und die Gemeindefinanzen

Verteilungspolitische Fragen

Die einkommensschwächeren Haushalte werden nach Auffassung des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung von den geplanten Steuererhöhungen relativ stärker betroffen als die einkommenstärkeren Haushalte, wobei dieses Institut erklärt, daß die Bezieher niedriger Einkommen nur wenig oder, im Falle von Rentnern und Arbeitslosen, überhaupt nicht von der Steuerentlastung 1990 profitierten. Der Deutsche Gewerkschaftsbund erklärt, daß die Steuererhöhungen im Jahre 1989 zu einem Rückgang der realen Kaufkraft der Arbeitnehmer beitrügen. Während nach dem kürzlich veröffentlichten Gemeinschaftsgutachten der Wirtschaftswissenschaftlichen Forschungsinstitute im kommenden Jahr mit einem Zuwachs der Nettolöhne- und -gehälter der Arbeitnehmer von 2 v. H. gerechnet werden könne, sei in 1989 ein Anstieg der Verbraucherpreise von 2,5 v. H. zu erwarten, der zu 0,7 v. H.-Punkten auf die angestrebten Verbrauchsteuererhöhungen zurückzuführen sein werde. Untersuchungen des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung und des Hamburgischen Weltwirtschaftlichen Archivs zeigen nach Auffassung des Deutschen Gewerkschaftsbundes die nach wie vor regressive Wirkung der indirekten Besteuerung. Die Entlastungswirkung der Steuerreform werde von den in Aussicht genommenen Steuererhöhungen in mehr oder weniger großem Umfang gemindert. Der Reichsbund der Kriegs- und Wehrdienststopfer, Behinderten, Sozialrentner und Hinterbliebenen lehnt die Verbrauchsteuererhöhungen ab, weil Rentner, Arbeitslose und andere Bezieher von Sozialeinkommen durch sie zu Nettozahlern der Steuerreform würden.

Haushaltspolitische Fragen

Die Deutsche Bundesbank bezeichnet die Steuererhöhungen als im Interesse der Haushaltskonsolidierung liegend. Die für dieses Jahr zu erwartenden Steuermehreinnahmen seien kein Grund dafür, auf die Steueranhebungen zu verzichten. Das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung hält dagegen der fiskalpolitischen Begründung des Gesetzentwurfs beträchtliche

Steuermehreinnahmen im laufenden und im kommenden Jahr in Höhe von jeweils 6 bis 7 Mrd. DM, eine Gewinnabführung der Deutschen Bundesbank von 10 Mrd. DM und Mehreinnahmen aus der mit dem Steuerreformgesetz 1990 eingeführten Kleinen Kapitalertragsteuer in Höhe von 4 bis 5 Mrd. DM entgegen, die zusammen die sich aus den angestrebten Steuererhöhungen ergebenden Mehreinnahmen überschritten. Das Rheinisch-Westfälische Institut für Wirtschaftsforschung hält es haushaltspolitisch für vertretbar, auf die geplanten Steuererhöhungen zu verzichten, weil das Staatsdefizit auch ohne die Steueranhebungen zurückgehen werde. Das Wirtschaftswachstum werde bei Realisierung der geplanten Steuererhöhungen zurückgehen und insoweit wiederum eine entsprechend höhere Kreditaufnahme der Gebietskörperschaften nach sich ziehen. Auch das Ifo-Institut für Wirtschaftsforschung und das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung rechnen damit, daß die geplanten Steuererhöhungen aufgrund konjunkturdämpfender Folgewirkungen die aus den Steueranhebungen errechneten Mehreinnahmen beeinträchtigen werden, wobei das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung davon ausgeht, daß die Steuererhöhungen nur zu 60 bis 70 v. H. der angesetzten Steuermehreinnahmen führen werden. Der Bund der Steuerzahler hält die Steuererhöhungen für vermeidbar, weil es andere Wege zur Lösung der Haushaltsprobleme gebe, insbesondere den Abbau und die Neugestaltung von Subventionen.

Konjunkturpolitische Fragen

Die Deutsche Bundesbank hält die Verbrauchsteuererhöhungen in Anbetracht der derzeit sehr kräftigen wirtschaftlichen Aufwärtsentwicklung und in der Annahme, daß die Steueranhebungen nicht in vollem Umfang zu Lasten des realen Verbrauchs, sondern auch zu Lasten der Ersparnis gehen werden, unter konjunkturpolitischen Gesichtspunkten für vertretbar. Bei den Vertretern der wirtschaftswissenschaftlichen Institute stoßen die in Aussicht genommenen Steuererhöhungen unter konjunkturpolitischen Gesichtspunkten dagegen auf Bedenken. Das Ifo-Institut für Wirtschaftsforschung hat mit einem Konjunkturmodell errechnet, daß das reale Bruttosozialprodukt aufgrund der Verbrauchsteuererhöhungen voraussichtlich um einen halben v. H.-Punkt und der reale private Verbrauch um 0,9 v. H.-Punkte zurückgehen werden und daß ohne die Verbrauchsteuererhöhungen etwa 50 000 Menschen mehr in Beschäftigung kämen. Dabei räumt es aber ein, daß die Ergebnisse dieser Modellrechnung die Realität sehr wahrscheinlich überzeichneten. Die Steuererhöhungen fielen in eine Phase sich abschwächender Konjunktur und verstärkten den Konjunkturabschwung. Das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung prognostiziert aufgrund der Steuererhöhungen restriktive Einflüsse auf die Gesamtwirtschaft in einer Größenordnung von 10 bis 13 Mrd. DM. Ein kurzfristiger Wechsel zwischen restriktiver und expansiver Steuerpolitik trage zu einer Destabilisierung der Erwartungen bei. Das Rheinisch-Westfälische Institut für Wirtschaftsforschung schließt sich der negativen konjunkturpolitischen Bewertung der Steuererhöhungen durch das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung und das Ifo-Institut

für Wirtschaftsforschung an. Der Verband der Automobilindustrie betont, daß die mit den Steuererhöhungen verbundene Kaufkraftabschöpfung nicht ohne Folgen für den Automobilabsatz in der Bundesrepublik Deutschland bleiben werde.

Steuerstruktur

Der Deutsche Industrie- und Handelstag hält die gegenwärtige Relation zwischen dem Aufkommen an direkten und indirekten Steuern mit dem Ziel eines größeren Anteils der indirekten Steuern für korrekturbedürftig. Die Verbrauchsteuererhöhung passe zwar in dieses Grundkonzept, ihr Fehler sei aber darin zu sehen, daß sie nicht im Zusammenhang mit einer Senkung der direkten Steuern verwirklicht werde. Das Rheinisch-Westfälische Institut für Wirtschaftsforschung vertritt dieselbe Auffassung. Auch das Ifo-Institut für Wirtschaftsforschung tritt für einen geringeren Anteil der direkten Steuern am Steueraufkommen ein, betont aber dabei, daß die anstehenden Steuererhöhungen keine ins Gewicht fallende Veränderung der Steuerstruktur brächten. Das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung vertritt ebenfalls die Auffassung, daß das Steuersystem stärker zu den indirekten Steuern tendieren solle, und zwar insbesondere dann, wenn z. B. ökologische Kriterien berücksichtigt werden und wenn seiner Auffassung gefolgt werde, daß die Arbeit geringer und der knappe Faktor Energie oder Umwelt stärker belastet werden sollten. Es will aber dabei die verteilungspolitischen Konsequenzen berücksichtigen wissen.

Abgabenbelastung

Der Bund der Steuerzahler lehnt die Steuererhöhungen ab, weil dadurch die Gesamtabgabenbelastung der Bürger steige und die bereits beschlossene Senkung der Lohn- und Einkommensteuer zu einem erheblichen Teil unterlaufen werde. Die Gesamtabgabenbelastung eines Durchschnittsverdieners werde im Jahre 1990 bei Verwirklichung der geplanten Steuererhöhungen unter Berücksichtigung der letzten Stufe der Steuersenkung 1986/1988/1990 mit 42,2 v. H. ebenso hoch sein wie die des Jahres 1985.

Gemeindefinanzen

Der Deutsche Städtetag weist darauf hin, daß die Gemeinden an den Steuererhöhungen nicht partizipierten, weil ganz überwiegend Bundessteuern erhöht würden. Auf der Ausgabenseite der Kommunen werde es dagegen zu Mehrbelastungen kommen, weil die Gemeinden die den Steuererhöhungen unterliegenden Güter nachfragten. Die Heizungskosten der Kommunen würden steigen ebenso wie die Sozialhilfeausgaben, weil im Sozialhilfebereich Heizungskosten eine nicht unwesentliche Rolle spielten. Diese Mehrbelastungen seien allerdings weniger gravierend als die sich aus den zu erwartenden Gewinnminderungen der Gasversorgungsunternehmen ergebenden finanziellen Verluste der Gemeinden. Durch diese Gewinnminderungen träten zum einen ertragsteuerliche Mindereinnahmen ein, die z. T. zu Lasten der Gemeinden gingen, zum anderen seien die Kommunen aber auch als Eigentümer der Gasversorgungsunternehmen von den Gewinnminderungen

dieser Betriebe betroffen. Der Deutsche Landkreistag schließt sich den Ausführungen des Deutschen Städtetages an.

Mineralölsteuer/Erdgassteuer

Umwelt- und energiepolitische Auswirkungen

Der Verkehrsclub der Bundesrepublik Deutschland erwartet von der Mineralölsteuererhöhung keinen nennenswerten Rückgang des Ölverbrauchs, weil die Steuererhöhung zu gering bemessen sei. Auch das Rheinisch-Westfälische Institut für Wirtschaftsforschung hält die energiepolitische Begründung der Mineralölsteuererhöhung für nicht tragfähig, weil der Trend zur rationalen Energieverwendung auf energieeffizienten Anlagen, Geräten und Fahrzeugen und Vorschriften wie der Wärmeverordnung beruhe. Die umweltpolitische Begründung dieser Maßnahme überzeuge wegen der relativ geringen Nachfrageelastizität in diesem Bereich nicht. Prof. Hagena ist der Auffassung, daß mehr Energie verbraucht werden wird, wenn der Staat nicht durch Verteuerung der Energiepreise gegensteuert. Das Ifo-Institut für Wirtschaftsforschung rechnet mit einem Rückgang des Mineralölabsatzes aufgrund der Mineralölsteuererhöhung, wobei es aber betont, daß fühlbare Veränderungen des Verbraucherverhaltens nur durch eine starke Erhöhung der Mineralölpreise zu erreichen seien. Das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung schließt sich dieser Ansicht an.

Wettbewerbspolitische Auswirkungen

Der Bundesverband der deutschen Gas- und Wasserwirtschaft unterstützt die vom Bundesrat in dessen Stellungnahme zum Gesetzentwurf angeregte Härteklausel in bezug auf die vorgesehene Besteuerung des Erdgases. Der Bundesverband der Deutschen Industrie hat errechnet, daß durch die Energiesteuererhöhungen Mehrbelastungen der Industrie von rd. 1 Mrd. DM entstehen, die im internationalen Wettbewerb schwer verkraftbar seien und zu einer Beeinträchtigung der Ertragslage und der Investitionsmöglichkeiten der deutschen Industrie führten. Die Vereinigung industrielle Kraftwirtschaft spricht von einer wettbewerbsverzerrenden Mehrbelastung der deutschen Wirtschaft von rd. 1,3 Mrd. DM. Auch der Verband der Chemischen Industrie befürchtet von den Steuererhöhungen eine wettbewerbspolitische Belastung der exportintensiven chemischen Industrie, wobei er ausführt, daß diese Befürchtung sich insbesondere auf das schwere Heizöl beziehe. Der Bundesverband Steine und Erden sieht durch die Steuererhöhungen die Wettbewerbsposition der Fliesen- und Plattenindustrie gefährdet. Die vorgesehene Höherbesteuerung des schweren Heizöls kann nach Auffassung des Mineralölwirtschaftsverbandes zur Existenzgefährdung deutscher Raffinerien führen. Der Mineralölwirtschaftsverband fordert für den Fall der Anhebung der Heizölsteuern aus wettbewerbspolitischen Gründen eine äquivalente Steuerbelastung der anderen Energieträger, d. h. des Erdgases.

Steuersatzspreizung

Der Mineralölwirtschaftsverband begrüßt die im Gesetzentwurf vorgesehene Ausweitung der Steuersatzspreizung zwischen verbleitem und unverbleitem Benzin, weil nur die Steuersatzspreizung dem bleifreien Benzin und damit letztlich der Katalysatortechnik zum Erfolg verhelfen könne. Die Frage, in welchen Umfang die Steuerpräferenz des bleifreien Benzins an den Verbraucher weitergegeben wird, werde vom Wettbewerb entschieden, wobei der Mineralölwirtschaftsverband die Auffassung vertritt, daß sich die Präferenz im großen und ganzen in den Preisen der Tankstellen wiederfinde. Der Bundesverband mittelständischer Mineralölunternehmen und der Bundesverband Freier Tankstellen beklagen, daß sie von der Präferenzierung des bleifreien Benzins, soweit diese aus Kostengründen nicht an den Verbraucher weitergegeben wird, nicht in ausreichendem Maße partizipierten.

Steuerschuldner bei der Erdgassteuer/sog. *taxfall-profits*

Überwiegend (Verband kommunaler Unternehmen, Deutscher Städtetag, VEBA) wird die Auffassung vertreten, daß es angebracht sei, die Entstehung der Erdgassteuer nicht, wie im Gesetzentwurf vorgesehen, an die Abgabe zum Verbrauch zu binden, sondern beim Erdgasproduzenten und Erdgasimporteur anzusiedeln. Auf diese Weise könne es leichter als bei der bisher geplanten Regelung gelingen, sog. *taxfall-profits* der Erdgasanbieter, die sich aufgrund der Heizölsteuererhöhung durch die Bindung des Erdgaspreises an den Preis für leichtes und schweres Heizöl einschließlich Heizölsteuer ergeben, zugunsten der Verbraucher auszuschließen oder in Grenzen zu halten. Ergänzt wird diese Argumentation mit dem Hinweis darauf, daß eine Anbindung der Entstehung der Erdgassteuer an die Produzenten- und Importeurstufe eine Verwaltungsvereinfachung mit sich bringe, weil bei einer solchen Lösung erheblich weniger Steuerpflichtige vorhanden seien als bei einer Anbindung der Erdgassteuer an die Verteilerunternehmen. Der Wirtschaftsverband Erdöl- und Erdgasgewinnung und der Bundesverband der deutschen Gas- und Wasserwirtschaft äußern hingegen Bedenken gegen eine entsprechende Änderung des Gesetzentwurfs. Letzterer führt an, daß sich die Preise der internationalen Erdgaslieferanten aufgrund der erheblich gesunkenen Heizölpreise und der Tatsache, daß sich die Erdgasanbieter die Verteilungskosten des Gases in der Bundesrepublik Deutschland anrechnen lassen müssen, bereits auf sehr niedrigem Niveau bewegten. Der Versuch, die aus deutscher Sicht unerwünschten Auswirkungen der Heizölsteuererhöhung auf die durch vertragliche Vereinbarungen geregelten Erdgaspreise durch anderweitige Maßnahmen zu kompensieren, könne die langfristige Versorgungssicherheit der Bundesrepublik Deutschland auf der Erdgasseite beeinträchtigen. Zudem sei es fragwürdig, Verbrauchsteuern erhöhen oder einführen, die sich daraus ergebenden Konsequenzen für den Verbraucher aber vermeiden zu wollen. Der von den Befürwortern einer Anbindung der Erdgassteuer an den Erdgaspro-

duzenten oder Erdgasimporteure erwartete Verwaltungsvereinfachungseffekt werde sich durch die große Zahl von Ausnahmetatbeständen bei der Erdgassteuer in sein Gegenteil verkehren.

Erdgassteuersatz

Der Feststellung des Bundesverbandes der deutschen Gas- und Wasserwirtschaft, der gegenüber der geltenden Rechtslage wettbewerbsneutrale Erdgassteuersatz belaufe sich entgegen dem in der Regierungsvorlage vorgesehenen Betrag von 0,31 DM/kWh auf 0,26 DM/kWh, wird von der Mehrheit der Sachverständigen nicht widersprochen. Der Gesamtverband des Deutschen Brennstoffhandels und die VEBA plädieren allerdings dafür, bei der Frage des angemessenen Erdgassteuersatzes nicht auf die Ausgangslage des geltenden Rechts und die vorgesehenen Steuererhöhungen, sondern auf eine steuerliche Gleichbehandlung von Erdgas und Heizöl in Bezug auf die bei diesen beiden Energieträgern geplanten Steuersätze abzustellen. Wegen der höheren Belastung von Energie in leichtem Heizöl hält der mittelständische Mineralölwirtschaftshandel den Erdgassteuersatz für zu niedrig.

Sonstiges

Das Tankstellengewerbe und der mittelständische Mineralölhandel weisen darauf hin, daß bei der Anhebung der Mineralölsteuer ihr Kreditrahmen bei den Lieferanten schneller ausgeschöpft werden bzw. nicht mehr ausreichen könnte. Für sie wäre es eine große Erleichterung, wenn das Risiko für den Eingang der Mineralölsteuer abgesichert werden könnte.

Tabaksteuer

Zigaretten

Der Verband der Zigarettenindustrie erklärt, daß die Zigarettenbranche die im Regierungsentwurf aufgrund der Tabaksteuererhöhung angesetzten Steuermehreinnahmen unter der Voraussetzung garantiere, daß das derzeitige Verhältnis zwischen mengen- und preisbezogenem Tabaksteueranteil von 40 : 60 entgegen der Regierungsvorlage unverändert bleibe. Diese Aussage werde in der Gewißheit abgegeben, daß auf dem Zigarettenmarkt im Zeitraum von 1989 bis 1991 stabile Verhältnisse herrschten. Nachdem die steuerbedingten Zigarettenpreiserhöhungen bereits zum 1. Oktober 1988 ohne ins Gewicht fallende Marktreaktionen vollzogen worden seien, könne nunmehr ein Markteinbruch durch die zum 1. Mai 1989 in Kraft tretende Tabaksteuererhöhung ausgeschlossen werden. Dagegen rechnet das Ifo-Institut für Wirtschaftsforschung damit, daß die im Regierungsentwurf angesetzten Tabaksteuermehreinnahmen nicht erreicht werden, weil auch bei der anstehenden Tabaksteuererhöhung wie in der Vergangenheit Absatzrückgänge zu erwarten seien. Auch wenn eine mit der Tabaksteuererhöhung begründete Preiserhöhung für Zigaretten bereits vollzogen worden sei, werde es beim Wirksamwerden der Tabaksteuererhöhung einnahmемindernde Reaktionen der Konsumenten geben.

Feinschnitt/Pfeifentabak

Der Verband der Deutschen Rauchtobakindustrie berichtet über einen inzwischen in Gesprächen mit der Bundesregierung gefundenen Kompromiß, der im Gegensatz zum Regierungsentwurf gleichmäßige Steuererhöhungen der Feinschnittzigarette und der Fabrikzigarette vorsieht. Zum Pfeifentabak plädiert dieser Verband dafür, das geltende Steuerdifferenzverhältnis zwischen Feinschnitt und Tabak nicht zu verändern. Eine Realisierung der im Gesetzentwurf vorgesehenen stark überproportionalen Steuererhöhung für Pfeifentabak werde eine Gefährdung der Pfeifentabakindustrie und des beteiligten Handels mit sich bringen. Auch der Bundesverband des Tabakwareneinzelhandels schlägt eine wesentlich geringere Erhöhung der Steuer für Pfeifentabak vor als im Gesetzentwurf vorgesehen, um die Ertragslage des Fachhandels, die in großem Maße vom Pfeifentabak geprägt werde, nicht zu gefährden.

b) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Steuerreformgesetzes 1990

Zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Steuerreformgesetzes 1990 wurde in der Anhörung nicht Stellung genommen. Auf die schriftlichen Stellungnahmen zu dieser Vorlage, die der stenographischen Mitschrift der Anhörung beigelegt sind, wird verwiesen.¹⁾

Weitere Einzelheiten der Anhörung sind aus dem Protokoll dieser Veranstaltung und den diesem beigelegten schriftlichen Stellungnahmen der Sachverständigen ersichtlich.

3. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

a) Entwurf eines Verbrauchsteueränderungsgesetzes 1988

Der Ausschuß für Wirtschaft hat dem Gesetzentwurf im Grundsatz zugestimmt, jedoch vorgeschlagen, im Interesse der Wettbewerbssituation der heimischen Industrie Petrolkoks von der Steuererhöhung auf schweres Heizöl auszunehmen. Der Ausschuß für Verkehr hat aus verkehrspolitischer Sicht die Zustimmung zu dem Gesetzentwurf mit der Maßgabe empfohlen, künftig nur Luftfahrtunternehmen bei der Beförderung von Personen oder Sachen zu begünstigen, d. h. den Bundesratsvorschlag zur Wiedereinführung der Mineralölsteuerpflicht für Flugbenzin zu berücksichtigen. Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat mehrheitlich beschlossen, dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zuzustimmen. Dagegen hat der Haushaltsausschuß den Gesetzentwurf bei Stimmengleichheit abgelehnt. Über seine Stellungnahme gemäß § 96 der Geschäftsordnung berichtet der Haushaltsausschuß gesondert.

¹⁾ Zur Anhörung über die steuerlichen Teile des Entwurfs eines Haushaltbegleitgesetzes 1989 wird auf den schriftlichen Bericht des Haushaltsausschusses zu dieser Gesetzesvorlage — Drucksache 11/3306 (neu), Seite 15 ff. — verwiesen.

b) *Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Steuerreformgesetzes 1990*

Der Sportausschuß hat von dem Gesetzentwurf, soweit er von sportpolitischer Bedeutung ist, zustimmend Kenntnis genommen. Der Ausschuß für Verkehr hat aus verkehrspolitischer Sicht mehrheitlich die Ablehnung des Gesetzentwurfs beschlossen. Der Haushaltsausschuß hat die Vorlage mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen abgelehnt.

4. Ausschußempfehlung

a) *Entwurf eines Verbrauchsteueränderungsgesetzes 1988*

Der Entwurf eines Verbrauchsteueränderungsgesetzes 1988 in der Fassung der Beschlußempfehlung ist vom federführenden Finanzausschuß mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der beiden Oppositionsfraktionen angenommen worden. Dies gilt sowohl für die Gesamtabstimmung als auch für alle Einzelabstimmungen über die Gesetzesvorlage.

Die Fraktion der SPD lehnt den Gesetzentwurf mit folgenden Argumenten ab:

- Die Verbrauchsteuererhöhungen dienen ganz offenkundig nur dem Stopfen von Haushaltslöchern, die durch eine verfehlte Wirtschafts- und Finanzpolitik und insbesondere durch das Steuerpaket 1990 aufgerissen werden. Sie seien ein zentrales Element der von der Koalition betriebenen Umverteilungspolitik von unten nach oben.
- Der Erhöhung der Mineralölsteuer und der Einführung der Erdgassteuer liege kein ökologisches und energiepolitisches Konzept zugrunde. Ohne ein solches Gesamtkonzept, das auch einen sozialen Ausgleich enthalten müsse, seien die von der Bundesregierung geplanten Steuererhöhungen nicht zu rechtfertigen. Ein solches Gesamtkonzept sei erforderlich, um durch abgestimmte Maßnahmen in den verschiedenen Politikbereichen tatsächlich zu sinnvollen ökologischen und ökonomischen Ergebnissen zu gelangen.
- Auch konjunkturpolitisch seien die Verbrauchsteuererhöhungen als verfehlt zu betrachten.

Dagegen halten es die Koalitionsfraktionen nach wie vor für erforderlich, für den Bund einen finanziellen Ausgleich für dessen Abführungen an die EG, an die Bundesanstalt für Arbeit und für dessen zusätzliche Strukturhilfen zugunsten wirtschaftsschwacher Länder zu schaffen. Sie bezeichnen die Verbrauchsteuererhöhungen auch deswegen als vertretbar, weil mit der Steuerreform Steuersenkungen beschlossen worden sind, die ein Mehrfaches der aus den Verbrauchsteuererhöhungen resultierenden Mehrbelastungen der Steuerpflichtigen ausmachen. Außerdem führen die Verbrauchsteuererhöhungen nach Auffassung der Ausschlußmehrheit zu einem ausgewogeneren Verhältnis zwischen direkten und indirekten Steuern, das einer leistungsfreundlicheren Ausgestaltung des Steuersystems dient.

Mit seiner Entscheidung, Rückstände aus der Mineralölherstellung, z. B. Petrolkoks, von der Steuererhöhung für schwereres Heizöl auszunehmen und somit den Steuersatz insoweit bei 1,50 DM/100 kg zu belassen, entspricht der Finanzausschuß einem Petition des mitberatenden Wirtschaftsausschusses. Die Ausnahme insbesondere des als Substitut für schwereres Heizöl verwendeten Petrolkoks aus der Steuererhöhung dient dem Schutz heimischer Raffinerien. Der Ausschuß hat sich davon überzeugt, daß die Beibehaltung des bisherigen Steuersatzes für den hauptsächlich in der Zementindustrie verwendeten Petrolkoks keine Wettbewerbsverzerrungen mit sich bringt.

Diskutiert hat der Ausschuß auch die Frage, ob sichergestellt werden könne, daß die Präferenzierung des unverbleiten Benzins bei der Mineralölsteuer — der Zielsetzung dieser Regelung entsprechend — auf den verschiedenen am Produktions- und Verteilungsprozeß beteiligten Stufen sowie beim Verbraucher angemessen wirksam wird. Die Bundesregierung hat hierzu ausgeführt, daß diese Frage letztlich vom Markt entschieden werde. Der Ausschuß hat jedoch die Bundesregierung gebeten, ihm bis Ende 1989 einen „Transparenzbericht“ zu dieser Problematik vorzulegen. Die Bundesregierung wird darin darlegen, inwieweit die Steuersatzspreizung bei der Mineralölsteuer auf die verschiedenen Produktions- und Handelsstufen bis hin zum Endverbraucher durchschlägt.

Der Vorschlag, die Entstehung der Erdgassteuer nicht, wie im Regierungsentwurf vorgesehen, an die Abgabe des Erdgases zum Verbrauch zu knüpfen, sondern hiermit beim Erdgasproduzenten und Erdgasimporteur anzusetzen, zieht insoweit die Schlußfolgerung aus der Anhörung. Die Mehrheit der zu dieser Frage gehörten Sachverständigen hatte die Auffassung vertreten, daß größere Chancen bestünden, die aufgrund der Heizölsteuererhöhung bei den Anbietern entstehenden sog. taxfall-profits, die durch die Bindung des Erdgaspreises an den Preis für leichtes und schweres Heizöl einschließlich Heizölsteuer entstehen, zugunsten des Verbrauchers abzuschöpfen, wenn die Entstehung der Erdgassteuer auf der Produzenten- und Importeurebene angesiedelt wird und nicht bei den Verteilerunternehmen. Durch diese Änderung der Regierungsvorlage soll die Verhandlungsposition der Verteilerunternehmen gestärkt werden. Zugleich liegt diese Maßnahme im Interesse der Verwaltungsvereinfachung, weil sich durch sie die Zahl der Steuerschuldner gegenüber der zunächst vorgesehenen Regelung drastisch verringert. Steuersystematisch kann die Maßnahme nicht beanstandet werden, weil die vom Ausschuß vorgeschlagene Regelung der klassischen Form der Entstehung der Mineralölsteuer entspricht, die bei der Entfernung des Mineralöls aus dem Herstellungsbetrieb und bei der Einfuhr des Produkts ansetzt. Insoweit ergibt sich auch keine Benachteiligung der Gaswirtschaft gegenüber der Mineralölwirtschaft. Durch die Anbindung der Steuerentstehung an die Hersteller- und Importeurstufe wird die Erdgassteuer entgegen verschiedenen in der Anhörung vorgebrachten Äußerungen nicht zu einer Erzeugersteuer. Vielmehr wird die Erdgassteuer auch in diesem Fall wie die Mineralölsteuer allgemein eine Verbrauchsteuer sein.

Von besonderem Gewicht sind die gegenüber dem Regierungsentwurf vorgenommenen Änderungen der Steuersätze für schweres Heizöl und für Erdgas. Mit der Spreizung der Steuersätze für schweres Heizöl, nach der die Steuer für

- das für die Stromerzeugung eingesetzte schwere Heizöl nicht, wie im Regierungsentwurf geplant, von 1,50 DM/100 kg auf 3,50 DM/100 kg, sondern auf 5,50 DM/100 kg erhöht, während die Steuer für
- das übrige zur Wärmeerzeugung verwendete schwere Heizöl statt von 1,50 DM/100 kg auf 3,50 DM/100 kg lediglich auf 3,00 DM/100 kg

angehoben werden soll, wird eine doppelte Zielsetzung verfolgt: zum einen soll auf den in den letzten Jahren zu verzeichnenden, energiepolitisch unerwünschten Anstieg des zur Stromerzeugung eingesetzten schweren Heizöls reagiert werden, wobei die durch die Höherbelastung dieses Heizöls eintretende Entlastung des Kohlefonds, die auf rund 1,7 Mrd. DM bis 1991 veranschlagt werden kann, lediglich einen positiven Nebeneffekt darstellt. Zum anderen soll darauf Rücksicht genommen werden, daß das schwere Heizöl ein Restprodukt (Kuppelprodukt) der Mineralölherstellung ist, dessen Absatz, sieht man von dem für die Stromerzeugung verwendeten schweren Heizöl ab, rückläufig ist.

Die Auswirkungen der Steuererhöhung für schweres Heizöl auf die deutschen Raffinerien müssen nach Auffassung des Ausschusses sorgfältig beobachtet werden. Dieser hat daher die Bundesregierung auf Antrag der Ausschlußmehrheit gebeten, ihm bis zum 31. Dezember 1989 einen Bericht vorzulegen, in dem zu den Auswirkungen der Steuererhöhung für schweres Heizöl insbesondere auf die Standortbedingungen für deutsche Raffinerien und auf die Energieversorgungsunternehmen Stellung genommen werden soll.

Der Steuersatz für Erdgas soll nach dem Vorschlag des Ausschusses nicht, wie in der Regierungsvorlage vorgesehen, 0,31 DM/100 kWh, sondern lediglich 0,26 DM/100 kWh betragen. Damit folgt der Ausschluß der Mehrheit der Sachverständigen, die zu dieser Frage in der Anhörung die Auffassung vertreten hatte, daß der Erdgassteuersatz, wolle man die derzeitige Wettbewerbsposition der Energieträger Heizöl und Erdgas durch die Steuererhöhung nicht verändern, mit 0,26 DM/100 kWh festzusetzen sei. Hinzuweisen ist dabei darauf, daß dieser Steuersatz auch für den motorischen Antrieb beim Gastransport und bei der Gasspeicherung gelten soll, und daß Restgase und Grubengas ganz von der Besteuerung ausgenommen werden. Im Zusammenhang mit der Diskussion der Erdgassteuer hat der Ausschluß die Aussage der Bundesregierung zur Kenntnis genommen, daß diese das Erlaubnisverfahren bei der Herstellung von Klärgas und Deponiegas, die weiterhin unversteuert verheizt und zur Stromerzeugung verwendet werden dürfen, soweit wie möglich erleichtern wolle.

Übernommen hat die Ausschlußmehrheit den Vorschlag des Bundesrates zur Neugestaltung der Mineralölsteuerbefreiung der Luftfahrtbetriebsstoffe. Dieser knüpft an die Genehmigungspflicht der Luftver-

kehrsunternehmen gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 Luftverkehrsgesetz an. Der Ausschluß hat sich bei der Diskussion dieses Problemkreises auch mit der Frage befaßt, ob § 20 Abs. 1 Satz 4 zweiter Halbsatz Luftverkehrsgesetz — nach dem Luftfahrzeuge, die bis zu höchstens vier Personen zugelassen sind und Personen auf Selbstkostenbasis befördern, von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind — die Möglichkeit des mineralölsteuerfreien Bezugs von Flugbenzin für Privat- und Hobbyflieger eröffne. Der Ausschluß hat dabei zur Kenntnis genommen, daß der Bezug mineralölsteuerfreien Flugbenzins nur aufgrund eines Erlaubnisscheines möglich ist. Die Ausschlußmehrheit geht davon aus, daß die Erteilung der genannten Erlaubnisscheine so geregelt wird, daß Mißbräuche ausgeschlossen sind. Hinzuweisen ist darauf, daß die SPD-Fraktion — unabhängig von ihrem anderen Lösungsansatz (siehe dazu auch unter Buchstabe b auf Seite 21) — zur Vermeidung von Mißbräuchen dafür eingetreten ist, durch eine entsprechende Einfügung in § 8 Abs. 3 Nr. 4 Buchstabe a des Mineralölsteuergesetzes klarzustellen, daß sich die Steuerbefreiung für Luftfahrtbetriebsstoffe nur auf genehmigte Luftfahrtunternehmen im Sinne des § 20 Abs. 1 Satz 1 Luftverkehrsgesetz bezieht.

Weitere vom Finanzausschuß vorgenommene Änderungen des Mineralölsteuergesetz betreffend Teilen der Regierungsvorlage beziehen sich insbesondere auf die Erstattung oder Vergütung der Mineralölsteuer bei der thermischen Verwertung von Mineralölgemischen, auf Ermächtigungsvorschriften zur Verwaltungsvereinfachung und zur Entlastung von Verwendern von schwerem Heizöl in Verbundanlagen sowie auf die Nachsteuerregelung zur Vermeidung ungerechtfertigter Steuervorteile.

Bei der Tabaksteuer schlägt der Finanzausschuß anstelle des im Regierungsentwurf vorgesehenen einheitlichen Steuersatzes für Zigarren und Zigarillos von 14 v. H. des Kleinverkaufspreises einen einheitlichen Steuersatz von 13 v. H. vor. Diese Steuersatzabsenkung soll der ungünstigen wirtschaftlichen Situation der Zigarrenindustrie Rechnung tragen.

Mit der Beibehaltung des gegenwärtigen Verhältnisses zwischen spezifischem und preisbezogenem Steueranteil bei der Tabaksteuer auf Zigaretten von 40 : 60 entspricht der Ausschluß Anliegen des Bundesrates und der Zigarettenindustrie. Durch diese Maßnahme sollen Nachfrageverlagerungen zur sog. Billigzigarette und damit entsprechende Verluste von Arbeitsplätzen in der deutschen Zigarettenindustrie vermieden werden. Zur Beibehaltung von zwei Dezimalstellen beim Steuerbetrag für eine Zigarette hat der Ausschluß beschlossen, die vom Bundesrat mit 6,186 Pf/Stück vorgesehene mengenbezogene Belastung der Zigaretten auf 6,18 Pf/Stück festzulegen.

Auch bei der Tabaksteuer auf Feinschnitt und Pfeifentabak entspricht der Ausschluß Anliegen des Bundesrates und Äußerungen aus der Sachverständigenanhörung. Die Steuersätze für Feinschnitt und Pfeifentabak sollen weniger stark erhöht werden als in der Regierungsvorlage vorgesehen, um die Wettbewerbsposition dieser Produkte nicht zu gefährden.

Dem Finanzausschuß lag auch eine Reihe von Eingaben von Einzelpersonen vor. Dabei wurden folgende Anliegen vorgetragen, zu denen folgendes zu bemerken ist:

Verzicht auf die Erhöhung von Verbrauchsteuern und die Einführung einer Erdgassteuer

Dem Anliegen wurde nicht entsprochen, jedoch empfiehlt der Ausschuß eine niedrigere Erdgassteuer als im Regierungsentwurf vorgesehen. Vgl. die Ausführungen unter dem Berichtsabschnitt „Ausschußempfehlung“.

Beseitigung der mit dem Steuerreformgesetz 1990 eingeführten Mineralölsteuerbefreiung für Privat- und Hobbyflieger

Dem Anliegen wurde entsprochen. Vgl. die Ausführungen unter dem Berichtsabschnitt „Ausschußempfehlung“.

b) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Steuerreformgesetzes 1990

Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Steuerreformgesetzes 1990 ist von den Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der beiden Oppositionsfraktionen abgelehnt worden. Die Fraktion der SPD hält an ihrem Gesetzentwurf zur umfassenden Korrektur der Steuerbefreiung der Luftfahrtbetriebsstoffe fest. Sie ist der Ansicht, daß nicht nur die Hobbyflieger, sondern auch der gewerbliche Luftverkehr — mit Ausnahme des jedenfalls z. Z. angesichts der internationalen Wettbewerbssituation anders zu beurteilenden Linienflugverkehrs — aus Gründen des Umweltschutzes und der Gleichbehandlung mit dem Autoverkehr nicht von der Mineralölsteuer befreit werden sollten.

II. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 — Mineralölsteuergesetz

Zu Nummer 1 (§ 1 MinöStG)

aus Drucksache 11/2970

Zu Nummer 2 (§ 2 MinöStG)

Buchstabe a

Nummern 1 bis 5

aus Drucksache 11/2970

Nummer 6

Es handelt sich um Rückstände der Mineralölherstellung. Im Interesse der Wettbewerbssituation der heimischen Industrie werden sie von der Steuererhöhung ausgenommen.

Buchstabe b

Redaktionelle Änderungen. Im übrigen wird auf die Ermächtigung verzichtet, die Kennzeichnung unverbleiten Benzins anordnen zu dürfen, nachdem dieses einen Absatzanteil von fast 50 v. H. erreicht hat.

Zu Nummer 3 (Überschrift vor § 3 MinöStG)

aus Drucksache 11/2970

Zu Nummer 4 (§ 3 MinöStG)

Der bisher vorgesehene Steuerentstehungstatbestand für Erdgas, das zum Verbrauch abgegeben oder entnommen wird, soll zugunsten der allgemeinen Entstehungstatbestände des Mineralölsteuerrechts aufgegeben werden.

Zu Nummer 5 (§ 5 MinöStG)

Folgeänderung zur Änderung in Nummer 4.

Zu Nummer 6 (§ 6 MinöStG)

Folgeänderung zur Änderung in Nummer 4.

Zu Nummer 7 (§ 7 MinöStG)

Die Fortentwicklung des Gemeinschaftszollrechtes und die Besonderheiten beim Erdgas können zu Wettbewerbsverzerrungen führen. Deshalb ist es erforderlich, die Besteuerung eingeführter Mineralöle abweichend von § 7 Abs. 1 regeln zu können. Gleichzeitig wird die Ermächtigung an die vergleichbare Ermächtigung in § 25 Nr. 8 Tabaksteuergesetz angeglichen.

Zu Nummer 8 (§ 8 MinöStG)

Buchstabe a

Um die Kohleverstromung noch stärker zu unterstützen, wird der Steuersatz für schweres Heizöl, das zur Erzeugung von Strom verwendet wird, über den im Regierungsentwurf vorgesehenen Steuersatz von 3,50 DM je 100 kg hinaus um weitere 2,00 DM auf 5,50 DM je 100 kg angehoben. Wird schweres Heizöl zur Wärmeerzeugung eingesetzt, soll es abweichend von dem im Regierungsentwurf vorgesehenen Steuersatz von 3,50 DM je 100 kg nur mit 3,00 DM je 100 kg belastet werden.

Außerdem werden der Steuersatz für Erdgas auf 0,26 DM/100 kWh gesenkt und der Steuersatz für Flüssiggas und für Öle nach § 8 Abs. 2 Nr. 4 entsprechend angepaßt. Schließlich sollen ergänzend zu den bisherigen Ausnahmen in § 8 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe b auch Restgase und Grubengas von der Besteuerung ausgenommen werden.

Nach § 8 Abs. 2 Nr. 5 sind die Gase der Position 27.05 des Zolltarifs (z. B. Kokereigas) von der Heizgasbesteuerung ausgenommen.

Buchstabe b

Die Ergänzung zu § 8 Abs. 3 Nr. 4 über die Neugestaltung der Besteuerung der Luftfahrtbetriebsstoffe ab 1. Januar 1990 entspricht dem Vorschlag des Bundesrates in dessen Stellungnahme zum Entwurf des Verbrauchsteueränderungsgesetzes 1988.

Buchstaben c und d

Redaktionelle Änderungen

Buchstaben e bis g

aus Drucksache 11/2970 (früher Buchstaben c, d, f und g)

Zu Nummer 9 (§ 8 a MinöStG)

aus Drucksache 11/2970

Zu Nummer 10 (§ 9 MinöStG)

In Absatz 1 wird klargestellt, daß Erdgas als Mineralöl im Sinne des Gesetzes auch unbesteuert unter den dafür vorgesehenen Voraussetzungen unter Tage gespeichert werden darf. Außerdem ist vorgesehen, daß für das Gas bei der Auslagerung eine Steuer entsteht (Absatz 2).

Zu Nummer 11 (Überschrift vor § 10 MinöStG)

aus Drucksache 11/2970

Zu Nummer 12 (§ 10 MinöStG)

Absatz 1

aus Drucksache 11/2970; neben der Zurückgewinnung von Mineralölen soll auch die thermische Nutzung und damit die schadlose Beseitigung von Luft-Gas-Gemischen, die beim Verladen von Benzin aufgefangen werden, in den Anlagen der Industrie unterstützt werden.

Absatz 2

aus Drucksache 11/2970

Zu Nummer 13 (Überschrift vor § 11 MinöStG)

aus Drucksache 11/2970

Zu Nummer 14 (§ 11 MinöStG)

Buchstabe a

Die Beschränkung der Vergütungsmöglichkeit auf die mineralölhaltigen Waren, die im Geltungsbereich des

Mineralölsteuergesetzes hergestellt werden, ist angesichts des wachsenden Warenaustauschs in der EG nicht mehr begründet.

Buchstabe b

In Absatz 2 sollen Flüssiggase aus Gleichbehandlungsgründen einbezogen und die Ausfuhr der steuerbegünstigten Verwendung gleichgestellt werden.

Zu Nummer 15 (§ 12 MinöStG)

Buchstaben a bis d und f

aus Drucksache 11/2970

Buchstabe e

Der Verwaltungsvollzug soll dadurch verbessert werden, daß die bisher dem Bundesminister der Finanzen zustehende Befugnis, Ausnahmen zulassen zu dürfen, auf das zuständige Hauptzollamt übertragen wird.

Zu Nummern 16 und 17 (§§ 14, 14 a MinöStG)

aus Drucksache 11/2970

Zu Nummer 18 (§ 15 MinöStG)

Buchstabe a

Folgeänderung zu Nummer 2 b)

Buchstabe b

Doppelbuchstabe aa) (Nr. 2)

Buchstaben a bis d

aus Drucksache 11/2970

Buchstabe e

Die Ermächtigung soll dazu dienen, Mengen an schwerem Heizöl, die dem Steuersatz für Verstromungsöl unterlegen haben, tatsächlich aber in Verbundanlagen zur Wärmegewinnung benutzt wurden, von der zusätzlichen Steuer für Verstromungsöl zu entlasten.

Doppelbuchstaben bb bis ff (Nummern 8, 9, 10 und 11)

Folgeänderungen zu Nummer 15 c) bis f)

Zu Nummer 19 (§ 15 b MinöStG)

Absätze 1 bis 5

aus Drucksache 11/2970. Im übrigen werden die Regelungen ergänzt, weil Hinweise vorlagen, daß leichtes und schweres Heizöl zu folgenden Bedingungen angeboten werden sollte:

Verkauf zum Preis vor der Steuererhöhung und Besitzmittlung für den Verwender bis zum Abruf nach der Steuererhöhung. Auf diese Weise sollte die Steuererhöhung für die auf Abruf gekauften Mengen um-

gangen werden. Dies wird im Interesse des seriösen Mineralölhandels und im Interesse der Kohleverstromung durch eine verbesserte Gesetzesfassung und durch Aufnahme eines Nachsteuersatzes für schweres Heizöl unterbunden.

Absatz 6

Folgeänderung zur Änderung in Nummer 4. Infolge der Umstellung der Steuerentstehung für Gas ist es erforderlich, eine Regelung für die Besteuerung von Gas vorzusehen, das nach dem 31. Dezember 1988 aus Erdgasspeichern ausgelagert wird. Andernfalls entstünden für die eingelagerten Gasmengen ungerechtfertigte Steuervorteile.

Zu Artikel 2 — Gesetz zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes

aus Drucksache 11/2970

Zu Artikel 3 — Straßenbaufinanzierungsgesetz

aus Drucksache 11/2970; die Einnahmen aus der Heizstoffbesteuerung nach § 8 Abs. 2 Mineralölsteuergesetz (Artikel 1 Nr. 8) fallen nicht unter die Zweckbindungsvorschriften des Straßenbaufinanzierungsgesetzes; dies wurde entsprechend klargestellt.

Zu Artikel 4 — Tabaksteuergesetz

Zu Nummer 1 (§ 2 TabStG)

aus Drucksache 11/2970

Zu Nummer 2 (§ 4 TabStG)

Um der ungünstigen wirtschaftlichen Lage der Zigarrenindustrie Rechnung zu tragen, wird der im Regierungsentwurf vorgesehene einheitliche Steuersatz für Zigarren und Zigarillos von 14 v. H. auf 13 v. H. gesenkt.

Die geringere Anhebung der Steuersätze für Feinschnitt (um 30 v. H. statt um 38 v. H.) und Pfeifentabak (um 12,5 v. H. statt um 30 v. H.) sowie die Änderung der Steuerstruktur für Zigaretten (Verhältnis

spezifischer/proportionaler Steueranteil nicht 30:70 sondern 40:60) gegenüber dem Regierungsentwurf entsprechen den Anregungen des Bundesrates in dessen Stellungnahme zum Entwurf des Verbrauchsteueränderungsgesetzes 1988. Die Rundung des spezifischen Tabaksteueranteils für Zigaretten auf 6,18 Pf/Stück statt der vom Bundesrat vorgeschlagenen 6,186 Pf/Stück soll der Beibehaltung von zwei Dezimalstellen beim Steuerbetrag für eine Zigarette dienen.

Zu Nummern 3 bis 5 (§§ 26, 27, 28 TabStG)

aus Drucksache 11/2970

Zu Artikel 5 — Änderung des Steuerreformgesetzes 1990

Aus Gründen der Rechtssicherheit ist es erforderlich, Artikel 24 Steuerreformgesetz 1990 förmlich aufzuheben, damit zweifelsfrei feststeht, daß ab 1. Januar 1990 die in Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe b) Doppelbuchstabe bb) vorgesehene Regelung über die Mineralölsteuerbefreiung von Luftfahrtbetriebsstoffen gilt.

Zu Artikel 6 — Bekanntmachung des Mineralölsteuergesetzes

aus Drucksache 11/2970 (früher Artikel 5)

Zu Artikel 7 — Berlin-Klausel

aus Drucksache 11/2970 (früher Artikel 6)

Zu Artikel 8 — Inkrafttreten

aus Drucksache 11/2970; die Vorschrift wurde ergänzt, um dem Petitum des Bundesrates zur Besteuerung der Luftfahrtbetriebsstoffe ab 1. Januar 1990 zu entsprechen. Außerdem sollen die Ermächtigungsvorschriften in Artikel 1 umgehend in Kraft treten, damit die Vorschriften der Durchführungsverordnung gleichzeitig mit den Vorschriften des Änderungsgesetzes in Kraft gesetzt werden können.

Bonn, den 9. November 1988

Huonker **Dr. Meyer zu Bentrup**
Berichterstatte

